

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

DEEP DIVE Content Marketing & Social Media Betreuung

DEEP DIVE Content Marketing & Social Media Betreuung

by Julia Schmidt

Lindenstraße 36 b

99610 Sömmerda

julia@deepdive-contentmarketing.de

0171 5813295

Stand: 31.08.2026

1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge zwischen DEEP DIVE Content Marketing & Social Media Betreuung, by Julia Schmidt, nachfolgend „DEEP DIVE“ oder „Auftragnehmerin“, und ihren Auftraggebern.
2. Das Angebot von DEEP DIVE richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, insbesondere Unternehmen, Selbstständige, Freiberufler und sonstige gewerblich oder selbstständig handelnde Auftraggeber.
3. Verträge mit Verbrauchern werden auf Grundlage dieser AGB nicht geschlossen.
4. Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn DEEP DIVE ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.
5. Individuelle Vereinbarungen im Angebot, in einer Auftragsbestätigung oder in einer ausdrücklich vereinbarten Zusatzvereinbarung haben Vorrang vor diesen AGB.

2. Vertragsschluss

1. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot von DEEP DIVE sowie den darin ausgewählten oder vereinbarten Leistungsbausteinen.
2. Ein Vertrag kommt zustande, sobald der Auftraggeber das Angebot von DEEP DIVE annimmt. Die Annahme kann insbesondere schriftlich, per E-Mail, durch Unterschrift oder in einer anderen eindeutig dokumentierten Form erfolgen.
3. Mit Annahme des Angebots erkennt der Auftraggeber die ihm vor oder bei Vertragsschluss zur Verfügung gestellten AGB als Vertragsbestandteil an.
4. Mündliche Nebenabreden oder Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs sollen zur besseren Nachweisbarkeit in Textform bestätigt werden.

3. Leistungen von DEEP DIVE

1. DEEP DIVE bietet insbesondere Leistungen in den Bereichen

- Content Marketing
- Social-Media-Betreuung
- Content-Konzeption
- Foto- und Videoproduktion
- Reel- und Short-Form-Video-Produktion
- Drohnenaufnahmen
- redaktionelle Inhalte
- Informations- und Unternehmensbeiträge
- Social-Media-Planung
- sonstige individuell vereinbarte Content-Leistungen

2. Die Leistungen werden nach einem modularen Bausteinsystem erbracht. Maßgeblich ist der jeweils vom Auftraggeber gebuchte Leistungsumfang.
3. DEEP DIVE setzt für Foto-, Video- und Contentproduktionen grundsätzlich eigenes Equipment ein, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird.
4. Nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen sind nicht Bestandteil des Auftrags.
5. Nachträgliche Erweiterungen oder Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen einer Abstimmung und können zusätzlich berechnet werden.

4. Monatsbausteine und flexible Leistungsplanung

1. Es besteht grundsätzlich keine Mindestvertragslaufzeit, sofern im jeweiligen Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Der Auftraggeber kann die von ihm gebuchten Monatsbausteine für zukünftige Leistungszeiträume flexibel ändern, erweitern, reduzieren oder pausieren.
3. Der Auftraggeber teilt DEEP DIVE spätestens bis zum 15. Kalendertag des Vormonats mit, welche Leistungsbausteine im Folgemonat gewünscht werden.
4. Dies gilt insbesondere für die Buchung zusätzlicher Content-Drehtage, Foto-/Videoproduktionen oder sonstiger Leistungen, die eine Termin- oder Ressourcenplanung erfordern.
5. Später eingehende Änderungs- oder Buchungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Anspruch auf Verfügbarkeit oder Durchführung innerhalb des gewünschten Zeitraums besteht in diesem Fall jedoch nicht.

5. Pause und Beendigung der Zusammenarbeit

1. Der Auftraggeber kann die Zusammenarbeit nach Abschluss eines bereits verbindlich gebuchten Projekts beziehungsweise Leistungszeitraums beenden.
2. Eine Verpflichtung zur Buchung weiterer Monatsbausteine besteht nicht.
3. Laufende monatliche Leistungen können für den Folgemonat pausiert oder beendet werden, sofern DEEP DIVE hierüber spätestens bis zum 15. Kalendertag des Vormonats informiert wird.
4. Dies gilt insbesondere auch bei vorübergehenden finanziellen, betrieblichen oder organisatorischen Engpässen des Auftraggebers.
5. Bereits verbindlich vereinbarte, begonnene oder vollständig erbrachte Leistungen bleiben von einer Pause oder Beendigung unberührt und sind entsprechend der Vereinbarung zu vergüten.
6. Bereits entstandene Fremdkosten, verbindlich gebuchte Leistungen Dritter oder sonstige nachweislich projektbezogene Aufwendungen sind ebenfalls zu erstatten, soweit sie dem Auftraggeber zuzurechnen und nicht mehr stornierbar sind.
7. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

6. Termine und Content-Drehtage

1. Termine für Foto-, Video-, Drohnen- oder sonstige Contentproduktionen werden individuell abgestimmt.
2. Vereinbarte Produktionstermine sind vom Auftraggeber möglichst frühzeitig abzusagen oder zu verschieben.
3. Eine kostenfreie Verschiebung eines Produktionstermins ist grundsätzlich bis 72 Stunden vor dem vereinbarten Termin möglich, sofern keine bereits entstandenen oder nicht stornierbaren Fremdkosten vorliegen.
4. Bei einer späteren Absage oder Verschiebung kann DEEP DIVE bereits erbrachte Vorbereitungsleistungen, tatsächlich entstandene Kosten sowie nicht mehr stornierbare Fremdleistungen berechnen.
5. Muss ein Termin aufgrund ungeeigneter Wetterbedingungen, höherer Gewalt, technischer Sicherheitsbedenken, behördlicher oder luftverkehrsrechtlicher Einschränkungen oder vergleichbarer von DEEP DIVE nicht zu vertretender Umstände verschoben werden, wird ein Ersatztermin abgestimmt.
6. Insbesondere bei Drohnenaufnahmen entscheidet DEEP DIVE beziehungsweise die verantwortliche Fernpilotin eigenverantwortlich darüber, ob ein Flug unter den konkreten Bedingungen rechtlich zulässig und sicher durchgeführt werden kann.

7. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber stellt DEEP DIVE alle für die ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Ansprechpartner, Unterlagen, Materialien und Freigaben rechtzeitig zur Verfügung.
2. Hierzu können insbesondere gehören:
 - Unternehmensinformationen

- Logos und Markenmaterialien
- Bild- und Videomaterial
- Produkt- oder Leistungsinformationen
- Social-Media-Zugänge
- Freigaben von Mitarbeitern oder sonstigen Personen
- Grundstücks- und Drehgenehmigungen
- interne Informationen zu Sicherheits-, Betriebs- oder Geheimhaltungsbereichen

3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Nutzung und Weitergabe der von ihm bereitgestellten Inhalte berechtigt ist.

4. Verzögerungen, die auf verspäteter, unvollständiger oder fehlender Mitwirkung des Auftraggebers beruhen, verlängern vereinbarte Leistungsfristen entsprechend.

8. Freigabe von Content

1. Soweit DEEP DIVE mit der Veröffentlichung von Content auf Kanälen des Auftraggebers beauftragt wurde, erfolgt die Veröffentlichung grundsätzlich erst nach Freigabe durch den Auftraggeber, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

2. Der Auftraggeber prüft die zur Freigabe vorgelegten Inhalte insbesondere hinsichtlich sachlicher Richtigkeit, Unternehmensangaben, Produkt- oder Leistungsinformationen, gewünschter Darstellung, interner Vertraulichkeit sowie sonstiger ihm bekannter rechtlicher oder tatsächlicher Besonderheiten.

3. Mit der Freigabe bestätigt der Auftraggeber, dass der jeweilige Content aus seiner Sicht in der vorgelegten Form veröffentlicht werden kann.

4. Änderungen nach bereits erfolgter Freigabe gelten als zusätzliche Änderungsleistung, soweit sie nicht auf einem von DEEP DIVE zu vertretenden Fehler beruhen.

9. Korrekturrunden

1. Soweit im Angebot nichts anderes vereinbart wurde, sind zwei Korrekturrunden je Beitrag beziehungsweise Content-Projekt im vereinbarten Preis enthalten.

2. Eine Korrekturrunde umfasst die gebündelte Mitteilung der Änderungswünsche des Auftraggebers zu einer vorgelegten Fassung.

3. Nicht genutzte Korrekturrunden können nicht auf andere Projekte oder Beiträge übertragen werden.

4. Weitere Korrekturrunden sowie grundlegende Änderungen des ursprünglich vereinbarten Konzepts, Briefings oder Leistungsumfanges können nach vorheriger Abstimmung zusätzlich berechnet werden.

10. Veröffentlichung durch den Auftraggeber

1. Wird DEEP DIVE ausschließlich mit der Erstellung von Content beauftragt und veröffentlicht der Auftraggeber die fertigen Inhalte anschließend selbst, erhält er die hierfür vereinbarten Nutzungsrechte an den final gelieferten Inhalten.

2. Die Veröffentlichung ist ausschließlich in dem im Angebot oder in einer ergänzenden Nutzungsrechtevereinbarung festgelegten Umfang zulässig.

3. Der Auftraggeber ist für die konkrete Veröffentlichung auf seinen eigenen Accounts und Kanälen sowie die Einhaltung der dort für ihn geltenden rechtlichen und plattformbezogenen Vorgaben verantwortlich.

11. Nutzungsrechte an Foto-, Video- und Contentmaterial

1. DEEP DIVE beziehungsweise die jeweilige Urheberin behält sämtliche Urheberrechte an den erstellten Werken.

2. Der Auftraggeber erhält ausschließlich die im Angebot oder in einer gesonderten Nutzungsrechtevereinbarung vereinbarten Nutzungsrechte an den final fertiggestellten und gelieferten Content-Projekten.

3. Soweit nichts anderes vereinbart wird, erhält der Auftraggeber ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht für die vereinbarten Zwecke und Plattformen.

4. Eine Erweiterung auf andere Nutzungsarten, Werbekampagnen, Plattformen, Medien, Weitergabe an Dritte oder sonstige Verwendungszwecke bedarf einer gesonderten Vereinbarung, soweit sie nicht bereits ausdrücklich umfasst ist.

5. Die vereinbarten Nutzungsrechte werden grundsätzlich erst nach vollständiger Zahlung der für das betreffende Projekt vereinbarten Vergütung eingeräumt.

6. Eine Übertragung oder Unterlizenzierung der eingeräumten Nutzungsrechte an Dritte ist nur zulässig, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde.

7. Die final gelieferten Inhalte dürfen nur in der von DEEP DIVE übergebenen Form genutzt und veröffentlicht werden. Ohne vorherige Zustimmung von DEEP DIVE in Textform sind insbesondere Schnitte, Kürzungen, Änderungen des Bildformats

oder der Bildgestaltung, Farbveränderungen, Filter, Einblendungen, Untertitel, Overlays, das Hinzufügen oder Entfernen von Logos sowie der Austausch, die Bearbeitung oder Entfernung von Musik, Sounds oder Sprachaufnahmen nicht gestattet. Gesetzlich zulässige Änderungen, deren Zustimmung die Urheberin nach Treu und Glauben nicht versagen kann, bleiben unberührt.

8. Nimmt der Auftraggeber ohne die erforderliche Zustimmung Änderungen vor, ist er für die rechtliche Zulässigkeit der geänderten Fassung und für die Einholung sämtlicher hierfür erforderlichen Nutzungs- und Lizenzrechte selbst verantwortlich. DEEP DIVE haftet nicht für Rechtsverletzungen, Lizenzverluste, Sperrungen oder sonstige Nachteile, soweit diese durch die eigenmächtige Änderung oder die Nutzung der geänderten Fassung verursacht wurden.

12. Rohmaterial, Projektdateien und Archivierung

1. Vertragsgegenstand sind ausschließlich die im jeweiligen Leistungsbaustein vereinbarten fertig bearbeiteten und final gelieferten Inhalte.

2. Rohmaterialien, unbearbeitete Foto- und Videoaufnahmen, nicht verwendete Aufnahmen, Schnittdateien, Projektdateien, Vorlagen oder sonstige Arbeitsdateien sind nicht Bestandteil der geschuldeten Leistung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

3. Von DEEP DIVE im Rahmen des Auftrags selbst erstelltes Rohmaterial verbleibt bei DEEP DIVE. An vom Auftraggeber bereitgestelltem Rohmaterial verbleiben die dem Auftraggeber zustehenden Rechte bei diesem. Eine Prüfung oder Bearbeitung solchen Materials ist nur geschuldet, soweit dies im jeweiligen Angebot ausdrücklich vereinbart ist. Umfang und Maßstab der Prüfung sowie etwaige zusätzliche Bearbeitungsleistungen richten sich nach dem Angebot. Eine rechtliche Prüfung des vom Auftraggeber bereitgestellten Materials ist damit nicht verbunden, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

4. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Herausgabe, dauerhafte Speicherung oder Archivierung des von DEEP DIVE erstellten Rohmaterials oder der Projektdateien besteht nicht, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Eigentum des Auftraggebers an von ihm überlassenen körperlichen Datenträgern bleibt hiervon unberührt.

5. DEEP DIVE bewahrt Rohmaterialien und Projektdateien grundsätzlich für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Abschluss des jeweiligen Projekts auf. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist DEEP DIVE berechtigt, Rohmaterialien, unbearbeitete Aufnahmen, Projektdateien und sonstige Arbeitsdateien ohne weitere Ankündigung zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder sonstigen berechtigten Gründe für eine längere Speicherung bestehen.

6. Ein Anspruch des Auftraggebers auf eine Aufbewahrung oder Wiederherstellung von Rohmaterialien oder Projektdateien über den vorgenannten Zeitraum hinaus besteht nicht, sofern eine längere Archivierung nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

7. Abweichend hiervon ist DEEP DIVE berechtigt, fertiggestellte Content-Projekte sowie zugehörige Lizenz- und Nachweisdokumentationen länger aufzubewahren, wenn dies zur Dokumentation eingeräumter oder erworbener Nutzungsrechte, zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

8. Bei Content-Projekten, in denen lizenzierte Musik, Sounds, Stockmaterial oder sonstige lizenzpflichtige Drittinhalte verwendet wurden, archiviert DEEP DIVE das finale Content-Projekt sowie die hierzu gehörenden Lizenznachweise, Lizenzbedingungen, Kauf- oder Abrechnungsbelege und sonstigen Nachweise grundsätzlich für mindestens sechs Jahre. Soweit steuer- oder handelsrechtlich längere Aufbewahrungsfristen gelten, insbesondere für Rechnungen oder Buchungsbelege, bleiben diese unberührt.

9. DEEP DIVE kann lizenzrechtlich relevante Content-Projekte und deren Lizenzdokumentation zur besseren Beweissicherung intern auch über den vorgenannten Zeitraum hinaus aufbewahren, soweit hierfür ein berechtigtes Interesse besteht und keine entgegenstehenden gesetzlichen Löschpflichten bestehen.

13. Musik und sonstige lizenzierte Drittinhalte

1. Soweit DEEP DIVE in einem Content-Projekt lizenzierte Musik, Sounds, Stockmaterial, Schriften, Templates oder sonstige Drittinhalte verwendet, richtet sich deren Nutzung nach den jeweiligen Lizenzbedingungen des Rechteinhabers beziehungsweise Lizenzanbieters.

2. Bei Verwendung lizenzierter Musik erhält der Auftraggeber keine eigenständigen Nutzungs- oder Lizenzrechte an dem Musikwerk.

3. Die Nutzung der Musik ist ausschließlich als Bestandteil des von DEEP DIVE fertiggestellten Content-Projekts und nur im Umfang der jeweils zugrunde liegenden Lizenz zulässig.

4. Eine isolierte Nutzung, Extraktion, Weitergabe, Bearbeitung oder sonstige eigenständige Verwendung der Musik durch den Auftraggeber ist nicht gestattet.

5. Enthält ein fertiggestelltes Content-Projekt lizenzierte Musik, darf dieses Projekt ausschließlich auf den vorab vereinbarten und von der verwendeten Lizenz erfassten Plattformen und Kanälen veröffentlicht werden.

6. Eine Veröffentlichung auf weiteren, nicht vereinbarten Plattformen oder eine anderweitige Nutzung ist nur zulässig, wenn zuvor geprüft und bestätigt wurde, dass die verwendete Lizenz diese Nutzung umfasst.
7. DEEP DIVE übernimmt keine Haftung für eine durch den Auftraggeber eigenmächtig vorgenommene Veröffentlichung, Weiterverwendung oder Verbreitung auf nicht vereinbarten beziehungsweise nicht von der Lizenz erfassten Plattformen.
8. Soweit die vorhandene Lizenz eine vom Auftraggeber gewünschte Nutzung nicht abdeckt, kann eine andere Musik ausgewählt oder - soweit verfügbar - eine zusätzliche Lizenz gesondert vereinbart beziehungsweise beschafft werden.
9. Änderungen von Lizenzbedingungen oder Entscheidungen von Plattformbetreibern, insbesondere Sperrung, Stummschaltung, Entfernung, Reichweitenbeschränkung oder Monetarisierung eines Inhalts, liegen außerhalb des Einflussbereichs von DEEP DIVE, soweit DEEP DIVE die zum Zeitpunkt der Erstellung vereinbarte und verfügbare Lizenz ordnungsgemäß eingesetzt hat.

14. Foto-, Video- und Personenaufnahmen

1. Soweit Personen erkennbar aufgenommen werden sollen, hat der Auftraggeber erforderliche Einwilligungen und Informationen gegenüber seinen Mitarbeitern, Besuchern oder sonstigen betroffenen Personen sicherzustellen, sofern deren Einholung nicht ausdrücklich von DEEP DIVE übernommen wurde.
2. DEEP DIVE kann hierfür ein gesondertes Mitarbeiter-Einwilligungsformular zur Verfügung stellen.
3. Der Auftraggeber informiert DEEP DIVE rechtzeitig darüber, welche Personen nicht aufgenommen oder nicht veröffentlicht werden dürfen.
4. Eine Zustimmung des Auftraggebers ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche individuelle Einwilligung einer abgebildeten Person.

15. Drohnenaufnahmen

1. Bei beauftragten Drohnenaufnahmen erfolgt der Betrieb ausschließlich unter Beachtung der für den jeweiligen Einsatz geltenden luftverkehrsrechtlichen und sicherheitsbezogenen Vorgaben.
2. Der Auftraggeber stellt sicher, dass erforderliche privatrechtliche Zustimmungen für Start, Landung und Aufnahmen auf dem vereinbarten Betriebsgelände beziehungsweise auf von ihm freigegebenen Flächen vorliegen, soweit diese in seinem Verantwortungsbereich liegen.
3. Bei Baustellen oder sonstigen Flächen außerhalb des eigenen Betriebsgeländes hat der Auftraggeber DEEP DIVE darauf hinzuweisen, wenn Rechte Dritter betroffen sind.
4. Erforderliche behördliche, luftverkehrsrechtliche oder sonstige externe Freigaben werden im Einzelfall geprüft.
5. Kann ein Drohnenflug aus rechtlichen, sicherheitsbezogenen, wetterbedingten oder sonstigen nicht von DEEP DIVE zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Durchführung entgegen diesen Voraussetzungen.

16. Social-Media-Zugänge und Plattformen

1. Soweit der Auftraggeber DEEP DIVE Zugänge oder Berechtigungen zu Social-Media-Konten zur Verfügung stellt, sind diese ausschließlich für die vereinbarten Leistungen zu verwenden.
2. Der Auftraggeber bleibt Inhaber und Verantwortlicher seiner Social-Media-Konten.
3. Änderungen an Funktionen, Algorithmen, technischen Schnittstellen, Richtlinien oder Geschäftsbedingungen von Plattformen wie Instagram, Facebook oder anderen Drittanbietern liegen außerhalb des Einflussbereichs von DEEP DIVE.
4. DEEP DIVE haftet nicht für Ausfälle, Sperrungen, Einschränkungen oder sonstige Maßnahmen einer Plattform, soweit diese nicht durch ein schuldhaftes Verhalten von DEEP DIVE verursacht wurden.

17. Kein Anspruch auf bestimmte Social-Media-Ergebnisse

1. DEEP DIVE schuldet die fachgerechte Erbringung der vereinbarten Content- und Social-Media-Leistungen, jedoch keinen bestimmten wirtschaftlichen oder algorithmischen Erfolg.
2. Insbesondere werden keine bestimmten Reichweiten, Aufrufzahlen, Followerzahlen, Interaktionsraten, Leads, Kundenanfragen, Umsätze, Rankings oder sonstigen Marketingkennzahlen garantiert.
3. Die Entwicklung von Social-Media-Kanälen hängt unter anderem von Plattformalgorithmen, Wettbewerb, Zielgruppenverhalten, Marktbedingungen, Veröffentlichungsfrequenz und weiteren von DEEP DIVE nicht kontrollierbaren Faktoren ab.

18. Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot beziehungsweise dem vereinbarten Leistungsbaustein.

2. Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 10 Kalendertagen ab Zugang der jeweiligen Rechnung netto und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Mit Ablauf dieser Frist gerät der Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Verzug, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.
3. Zahlungen sind auf das in der Rechnung angegebene Konto zu leisten.
4. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
5. DEEP DIVE ist bei fälligen und trotz Mahnung nicht beglichenen Forderungen berechtigt, weitere noch nicht erbrachte Leistungen bis zur Zahlung zurückzuhalten, soweit dies unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen angemessen ist.
6. Bereits erbrachte Leistungen bleiben vollständig vergütungspflichtig.

19. Fremdkosten und Zusatzleistungen

1. Kosten für ausdrücklich vereinbarte Fremdleistungen, besondere Lizenzen, Reisekosten, Miettechnik, Models, Sprecher, Locations oder andere projektbezogene Zusatzkosten werden nur nach vorheriger Abstimmung berechnet, soweit sie nicht bereits im Angebot enthalten sind.
2. Vom Auftraggeber nachträglich gewünschte Zusatzleistungen können gesondert angeboten und berechnet werden.

20. Datenschutz

1. Beide Parteien beachten die für sie jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
2. Soweit DEEP DIVE personenbezogene Daten ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers verarbeitet und die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung vorliegen, schließen die Parteien erforderlichenfalls eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.
3. Die jeweilige datenschutzrechtliche Rollenverteilung richtet sich nach der tatsächlichen Ausgestaltung des konkreten Projekts.
4. Personenbezogene Daten werden nur im für die Durchführung des jeweiligen Auftrags erforderlichen Umfang verarbeitet.

21. Vertraulichkeit und Betriebsgeheimnisse

1. DEEP DIVE behandelt ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnete oder ihrem Inhalt nach offensichtlich vertrauliche Informationen des Auftraggebers vertraulich.
2. Der Auftraggeber weist DEEP DIVE vor Aufnahme- oder Produktionsterminen auf Bereiche, Informationen, Anlagen oder Vorgänge hin, die nicht aufgenommen oder veröffentlicht werden dürfen.
3. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die bereits öffentlich bekannt sind oder ohne Pflichtverletzung öffentlich bekannt werden.

22. Haftung

1. DEEP DIVE haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, sowie für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet DEEP DIVE nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
3. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
4. DEEP DIVE haftet nicht für Rechtsverletzungen, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber Inhalte, Angaben, Materialien, Marken, Bilder, Logos, Freigaben oder sonstige Informationen zur Verfügung gestellt oder ausdrücklich zur Verwendung vorgegeben hat, obwohl ihm die hierzu erforderlichen Rechte nicht zustanden, sofern DEEP DIVE die Rechtsverletzung nicht kannte oder erkennen musste.
5. Der Auftraggeber bleibt für von ihm nach Freigabe eigenständig vorgenommene Veränderungen, Veröffentlichungen, Weiterverwendungen oder Plattformnutzungen verantwortlich.

23. Referenz- und Eigenwerbungsnutzung

1. Eine Nutzung von für den Auftraggeber erstellten Inhalten durch DEEP DIVE für eigene Portfolio-, Referenz-, Website- oder Social-Media-Zwecke erfolgt nur im vereinbarten Umfang.
2. Soweit dabei identifizierbare Personen abgebildet werden, bleibt eine gegebenenfalls erforderliche gesonderte Einwilligung der betroffenen Person unberührt.
3. Vertrauliche oder noch nicht veröffentlichte Projekte werden nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers als Referenz veröffentlicht.

24. Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sollen in Textform erfolgen, soweit keine strengere gesetzliche Form vorgeschrieben ist.
3. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann als Gerichtsstand der Geschäftssitz von DEEP DIVE vereinbart werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung treten die gesetzlichen Vorschriften.

DEEP DIVE Content Marketing & Social Media Betreuung

by Julia Schmidt

Lindenstraße 36 b

99610 Sömmerda

julia@deepdive-contentmarketing.de

0171 5813295

Stand: 31.08.2026